Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 34 (1908)

Heft: 46

Artikel: Die alte Hof-Praxis

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-441828

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hus der neuesten Verordnung für Luftschiffahrt.

- § 1. Alle Cuftschiffe und Klugapparate haben Nummern zu tragen. Diese sind sichtbar anzubringen, d. h. unten am Korbe resp. auf der Unterseite der Flügel, damit sie mit dem Fernrohr gelesen werden können. Zuwiderhandelnde werden durch die Cuftpolizei arretiert.
- § 2. Das hinunterwerfen von Gegenständen, Wursthäuten, Eierschalen, Knochen, Konservenbüchsen ic, insbesondere aber die Verrichtung notwendiger Bedürfnisse über bewohnten Gegenden sind verboten und werden mit Bussen bis auf 100 Kr. belegt.
- § 3. Zu schnelles fliegen (d. h. mehr als 100 Kilometer in der Stunde) wird mit Zugen bis auf 1000 fr. bestraft.
- § 4. Die haftpflicht für Luftschiffer erstreckt fich vor allem auch auf Obstbäume, Telegraphenleitungen, Bligableiter und Kamine.
- § 5. Das Ueber- und Unterfahren soll tunlichst vermieden werden. Rechtsausweichen auch bei Hochkaminen, Pappeln und Kirchtürmen ist dringend geboten.

Die alte hof-Praxis.

Da der Reichsfarr'n stedt im Drecke Durch das Interview verfahren, Käßt man "geh'n" die kleinen Sündenböcke Und den großen Sündern — ihren Sparren!

Telegramm. friedrichshafen 10. Nov. Der deutsche Kaiser schifft heute Luft!

13

Nur für Erwachsene.

Menschen zu fangen, versteht am besten noch immer frau Reklame. Das hat sie sos! Dabei packt als erfahrenes frauenzimmer Jung und alt sie gleich famos.

Heute als von der Arbeit nach Hause ich ging Sah ich ein Schausenster verhängt mit Storen Und über zwei Gucklöchern die reizende Inschrift hing "Aur für Erwachsene!"...

Wehe tut es da manchem, vorüber zu gehen, Ohne, wie es die Würde gebeut, Durch die runden, farbigen Scheibchen zu sehen In die Zwielichtheimlichkeit.

Mancher, der weniger spröbe, wagte den Blick Und ein Cächeln auf seinem Gesicht Wandte er sich erfreut zur Straße zurück! Diele folgten ihm, wenige nicht!

Doch ein Rubel Schüler, Mädchen und Knaben Kärmend los auf das Fenster suhren. Das Geheimnis sie schreiend verkündet haben: "O, es sind ja nur goldene Uhren".

Wenn in flauen Zeiten man sparen muß, Knackt leichter der Einzelne die harte Auß. Doch schwer in den Kopf es den Vielen mag, Die leben aus des Staats Millionensack . . .



Mondschein-Reklame mit Billigung des Deimatschutzes.